



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Dachformen**
Alle Dachformen, außer pulfräch, sind erlaubt. Die Dachneigung liegt zwischen 15° bis 70° (alter Teilung). Bei Satteldächern sind verschieferte Dachneigungen zulässig. Die Dachendeckung soll in dunklen Ton gehalten werden. Ein Kniestock von maximal 1,0 m, gerechnet von Oberkante Dachziegel, ist erlaubt.
Säulen und sonstige Dachaufbauten dürfen 1/3 der Dachfläche nicht überschreiten.
Liegende Dachformen sowie Sonnenkollektoren sind erlaubt.
- 2. Höhenlage der Gebäude**
Die Gebäudehöhen, gemessen an der höchsten Punkt der bebauten Fläche, dürfen einseitig 6 m und beidseitig 9,50 m nicht überschreiten. Die Oberkante Erdgeschossfußboden des benachbarten Geschosses darf bei Gebäuden, die an der Talsohle der Straße errichtet werden, nicht mehr als 1,25 m über der Oberkante Straßennmitte betragen.
- 3. Terrassen und Stellplätze**
Soweit die örtlichen Kfz.-Terrassen gemäß § 12 BauNVO freigegeben werden, sind sie an der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten, höchstens bei der Anlage an die seitliche Grundstücksgrenze zulässig, sofern die Garage nicht im Vordergrund untergebracht wird. Der Abstand zur Straße soll 5,0 m nicht unterschreiten.
Freigelegte bedingte Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Nachbarn ebenfalls ein zusätzliches Stellplatz auf dem Grundstück vorhanden ist.
- 4. Vorgartengestaltung**
Die Vorgärten sind im allgemeinen Vorzeichen als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Sie sind als Rasenfläche oder als beidseitige Pflanzstreifen mit Einzelgehölzen anzulegen. In beiden Fällen ist ein den Grundstücksverhältnissen entsprechender Baum zu pflanzen und zu unterhalten.
- 5. Mindestgrünfläche**
Die Mindestgrünfläche beträgt 550 qm im Mischgebiet.
Im allgemeinen Wohngebiet

- 6. Vorgarteneinfriedigung**
Vorgarteneinfriedigungen sind so zu gestalten, daß sie die Einheit des Straßen- oder Platzbildes nicht stören. Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen im Bereich des Vorgartens sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken und eine Höhe von 0,80 bis 1,00 m nicht überschreiten. Lebende Hecken als Einfriedigung der Vorgärten sind vorzuziehen. Parallel zur Straße können in der Flucht der Hausfronten schichtweise Mäuren oder Bänke bis zu einer Höhe von 1,30 m errichtet werden.
- 7. Wie in Bebauungsplan "Eckardrother Straße" nach § 118 des Landes-Bauordnungsgesetzes enthaltenen gestalterischen Festsetzungen gemäß § 9 der Hess. Bauordnung (1950) als Voraussetzung beschlossen.**

Gemäß § 2 (1) BauNVO wurde der Bebauungsplan vom 21. Mai 1978 aufgestellt.
BAD SODEN, 24. 5. 78
DER BÜRGERMEISTER

Gemäß § 2a (2) BauNVO wurde die vom 24. Juni 78 bis 30. Juli 1978 durchgeführte
BAD SODEN, 8. 6. 78
DER BÜRGERMEISTER

Gemäß § 2a (3) BauNVO wurden die am 18. Juli 1978 festgesetzten
BAD SODEN, 8. 2. 77
DER BÜRGERMEISTER

Nach Artikel 10 des Grundgesetzes vom 3. NOV 1978
Bekanntmachung vom 13. NOV 78, Nr. 15, Dez 78
BAD SODEN, 6. 2. 77
DER BÜRGERMEISTER

Gemäß § 4 BauNVO wurde der Bebauungsplan am 5. 2. 1978
BAD SODEN, 6. 2. 77
DER BÜRGERMEISTER

Gemäß § 4 BauNVO wurde der Bebauungsplan am 5. 2. 1978
BAD SODEN, 6. 2. 77
DER BÜRGERMEISTER

Gemäß § 4 BauNVO wurde der Bebauungsplan am 5. 2. 1978
BAD SODEN, 6. 2. 77
DER BÜRGERMEISTER

Genehmigt:
am 13. Feb. 1978
AZ: V/3-61/94/81
Der Minister, Präsident
des Hess. Landesbauamtes
Kassel

Der beauftragte Bauamtsleiter
46. 3. 1979

Der Beauftragte des Bauamts
46. 3. 1979

Der Beauftragte des Bauamts
46. 3. 1979

BAD SODEN, 46. 3. 1979

Der Beauftragte des Bauamts
46. 3. 1979

Der Beauftragte des Bauamts
46. 3. 1979

Der Beauftragte des Bauamts
46. 3. 1979

STADT BAD SODEN-SALMÜNSTER
KRIS SCHLUCHTERN

STADTTEIL WAHLERT
BEBAUUNGSPLAN
GEM. B. V. DES BB. B. V. VOM 18. 8. 1978
„ECKARDROTHER STRASSE“

BESTANDTEIL DER
TECHNISCHE FESTSETZUNGEN M-1 750
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ANLAGE GRUNDRISS

HESSISCHE LANDGESELLSCHAFT mBH
KASSEL
ZWEIGELERLASSUNG KARL STRASSE 10 KUPFRANKFURT AM MAIN

VORBEREITUNG
PROJEKTLEITUNG
ZEICHNUNG
KASSEL